



Regelungen zur Nutzung multimedialer Geräte am THG Mühlacker

Schule ist ein Ort von direkter und offener Begegnung – dies gilt auch und gerade für die Pausenzeiten. Sie bieten nicht nur Raum für Bewegung und Erholung, sondern auch für Kontakte und Gespräche untereinander.

Deshalb legen wir – Eltern, Lehrkräfte und Schüler/innen – Wert darauf, dass wir den direkten Kontakt in der Pause der Nutzung von multimedialen Geräten vorziehen. Wir verpflichten uns gemeinsam zu einem sinnvollen und angemessenen Gebrauch von multimedialen Geräten in der Schule.

Jegliche Nutzung multimedialer Geräte, die den Persönlichkeitsbereich von anderen verletzt, ist untersagt.

Dies beinhaltet insbesondere das Erstellen von Foto- bzw. Filmaufnahmen und Tonmitschnitten, die ohne Einverständnis des/der Aufgenommenen erstellt werden. Ebenso sind herablassende und verletzende Äußerungen über andere in den sozialen Netzwerken untersagt.

Da wir wissen, dass multimediale Geräte heutzutage zur Lebenswirklichkeit gehören und Teil des Lebensgefühls nicht nur von Jugendlichen sind, erlauben wir die Nutzung dieser Geräte wie folgt:

Die Nutzung multimedialer Geräte ist für bestimmte Klassenstufen, zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten gemäß der folgenden Tabelle - also ausdrücklich nicht in den Fluren, im Foyer und in der Aula -möglich.

Lehrer/innen können temporäre Verschärfungen erlassen oder Ausnahmen genehmigen (z. B. Telefonat aus dringendem Grund, temporärer Einsatz im Unterricht).

Ausnahmen für die Klassenstufe	Zeit	Ort
5-7	vor 7:30 Uhr	nur im Pausenhof
8 bis 10	vor 7:30 Uhr und in der Mittagspause	nur im Pausenhof
11-12 (Kursstufe)	vor 7.30 Uhr, in Hohlstunden und in der Mittagspause	nur in zugewiesenen Aufenthalts-, Stillarbeitsbereichen und im Pausenhof

Handys von Schüler/innen können bei Verstoß gegen die Handyregeln bis zum Ende des Unterrichts eingezogen werden.

Weitere pädagogische oder disziplinarische Maßnahmen sollten erfolgen (mindestens ein Tagebucheintrag).

Während Klassenarbeiten und Klausuren dürfen multimediale Geräte nicht am Körper mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung liegt eine Täuschungshandlung vor, die mit der Note „ungenügend“ geahndet wird.